

Frauen und Vorsorge – Wohneigentum und Risikoversorge im Konkubinatspartner

Alle in der Schweiz wohnhaften Personen sind in der ersten Säule (AHV, IV) gegen die finanziellen Folgen von Unfall und Krankheit versichert. Für Angestellte besteht im Rahmen der Pensionskasse und der Unfallversicherung des Arbeitgebers in der Regel ein Versicherungsschutz aus der zweiten Säule. In Ergänzung zur ersten und zweiten Säule lässt sich der individuelle Bedarf über die dritte Säule decken. Eine Rolle können dabei auch Immobilien spielen. von Julia Conrad

Insbesondere im Konkubinatspartner lebende und finanziell abhängige Frauen sind gut beraten, sich frühzeitig mit ihrer persönlichen Vorsorge auseinanderzusetzen. Das gilt vor allem, wenn Immobilien im Spiel sind.

Risikoabsicherung im Konkubinatspartner

Die 1. Säule (AHV, IV) anerkennt den Status Konkubinatspartner nicht. Somit fließen auch keine Hinterlassenenleistungen an den Lebenspartner oder die Lebenspartnerin. Es werden nur Leistungen an die eigenen Kinder ausgerichtet. Bei der Unfallversicherung (2. Säule) verhält es sich gleich. Und auch bei Ableben durch Krankheit (Pensionskasse, 2. Säule) stehen dem Konkubinatspartner von Gesetzes wegen keine Leistungen zu. Viele Vorsorgeeinrichtungen (Pensionskassen) sehen jedoch mittlerweile eine Lebenspartnerrente vor oder – unter bestimmten Voraussetzungen (zum Beispiel gemeinsame Kinder) – eine Kapitalabfindung. Eine Waisenrente wird in jedem Fall ausgerichtet.

Für Konkubinatspaare ohne gegenseitige finanzielle Abhängigkeit ist dieser Umstand von untergeordneter Bedeutung. Ganz anders verhält es sich jedoch,



Eine professionelle Beratung schützt hinterbliebene Konkubinatspartner in verschiedenen Situationen vor unliebsamen Überraschungen.

Bild zvg., GKB

wenn ein Paar gemeinsam eine Immobilie kaufen will und dazu eine Hypothek aufnimmt. Verstirbt nämlich ein Partner, stehen der hinterbliebenen Person je nach Konstellation keine oder nur geringe Leistungen zu.

Für die Frau, welche auch heute noch hauptsächlich für die Kinderbetreuung zuständig ist und oft nur Teilzeit oder

gar nicht arbeitet, können die finanziellen Folgen im Unglücksfall des Konkubinatspartners fatal sein: Fällt das Einkommen des Hauptverdieners weg, sind die Anforderungen der Bank an die kalkulatorische Tragbarkeit der Hypothek nicht mehr erfüllt. Im schlimmsten Fall müssen Mutter und Kind(er) das Eigenheim aufgeben.

Folgen beim Ableben der Partnerin

Nicht zu vernachlässigen sind auch die Konsequenzen beim Ableben der Frau, wenn sie zum grössten Teil für die Kinderbetreuung zuständig war und kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen erzielte. In diesem Fall fließen meist nur minimale Leistungen aus der 1. Säule an die Kinder. Die Kinderbetreuung muss durch den hinterbliebenen Partner organisiert oder übernommen werden, was zusätzliche Kosten generieren kann.

Das Erbrecht heute

Konkubinatspartner sind keine gesetzlichen Erben. Daher bestehen aus erbrechtlicher Sicht grundsätzlich keine gegenseitigen Ansprüche. Ohne Vorkehrungen zu Lebzeiten kommt die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung. Das heisst, die Erben des Verstorbenen (z.B. die Eltern) müssen ausbezahlt werden. Stehen nicht genügend flüssige Mittel für diesen Ausgleich zur Verfügung, muss schlimmstenfalls das Eigenheim veräussert werden.

Mittels Testament können Konkubinatspaare erlangen, dass zumindest ein Teil ihres Vermögens dem Partner oder der Partnerin zukommt. Die gesetzlichen Pflichtteile allfälliger nicht gemeinsamer

Kinder sind mit drei Viertel des Nachlasses allerdings sehr hoch. Dies schränkt die Begünstigungsmöglichkeiten ein, sodass man der Lebenspartnerin bzw. dem Lebenspartner höchstens einen Viertel zuweisen kann. Konkubinatspartner ohne Kinder müssen zudem den Pflichtteil der Eltern beachten. Jedem Elternteil steht ein Viertel des Nachlasses zu.

Das Erbrecht in Zukunft

Der Bundesrat möchte das Erbrecht den neuen gesellschaftlichen Formen des Zusammenlebens anpassen. Er schlägt insbesondere vor, die Pflichtteile für Nachkommen zu senken. Auf diese Weise können beispielsweise Lebenspartnerinnen und -partner besser begünstigt werden.

Professionelle Beratung von Vorteil

Es lohnt sich, die individuelle Situation mit einer Spezialistin oder einem Spezialisten anzuschauen und rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen. Beispielsweise mittels einer professionellen Vorsorgeberatung.

Julia Conrad ist Finanzplanerin bei der Graubündner Kantonalbank.

Wohnen in der Region

ENGADIN

ZU VERKAUFEN

Zu verkaufen

im Zentrum von Lenzerheide (im Bieterverfahren) Grundstück mit 7 1/2-Zimmer-Wohnhaus. 683m², Wohnzone 0.5, 1343m³, ruhige Lage mit Zufahrt über eigene Privatstrasse. Bauzone mit Erstwohnungsanteil von mind. 33,3%, Nutzungsreserve vorhanden, Mindestangebot 2300000.-, einzureichen bis 15.8.2021.

Besichtigung möglich.

Kontakt: Luigi R. Rossi Fürsprecher, rossi@advokatursg.ch

CHURER RHEINTAL

ZU VERMIETEN

Chur
zu verkaufen - 3 1/2 Zi.whg.

Im 2.OG, zentrale Lage, renoviert, Südwestbalkon, WF 67 m², Keller- und Estrichabteil, VP inkl. Tiefgaragen-PP CHF 415'000.-

Renato Faoro
RE/MAX Immobilien Zizers
081 300 07 54, renato.faoro@remax.ch



www.remax.ch



Da für alle.

Gönner werden:
rega.ch

rega

AUSSER GR

ZU VERKAUFEN



MUSTERHAUS-BESICHTIGUNG
12. & 13. JUNI VON 11-16 UHR

FULLWOOD WOHNBLOCKHAUS
ÖKOLOGISCH Bauen mit Holz
INDIVIDUELL. REGIONAL. VERLÄSSLICH.



FULLWOOD SCHWEIZ-OST
Hinterhasli 1357
9427 Wolfhalden
Tel.: 071 891 2015
info@fullwood.ch
www.fullwood.ch

ANFAHRT:
Autobahnausfahrt Flughafen
Altenrhein, in Richtung Thal. Im
Dorf Thal Richtung Tobelmühle ca.
1 km (oder Vorderhasle im Navi,
links helles Holzhaus)



Zu verkaufen in Maccagno IT

Nähe Luino, unmittelbar
am Lago Maggiore

sehr schönes

4-Zimmer-Ferienhaus
<https://maccagno2.jimdo.com>

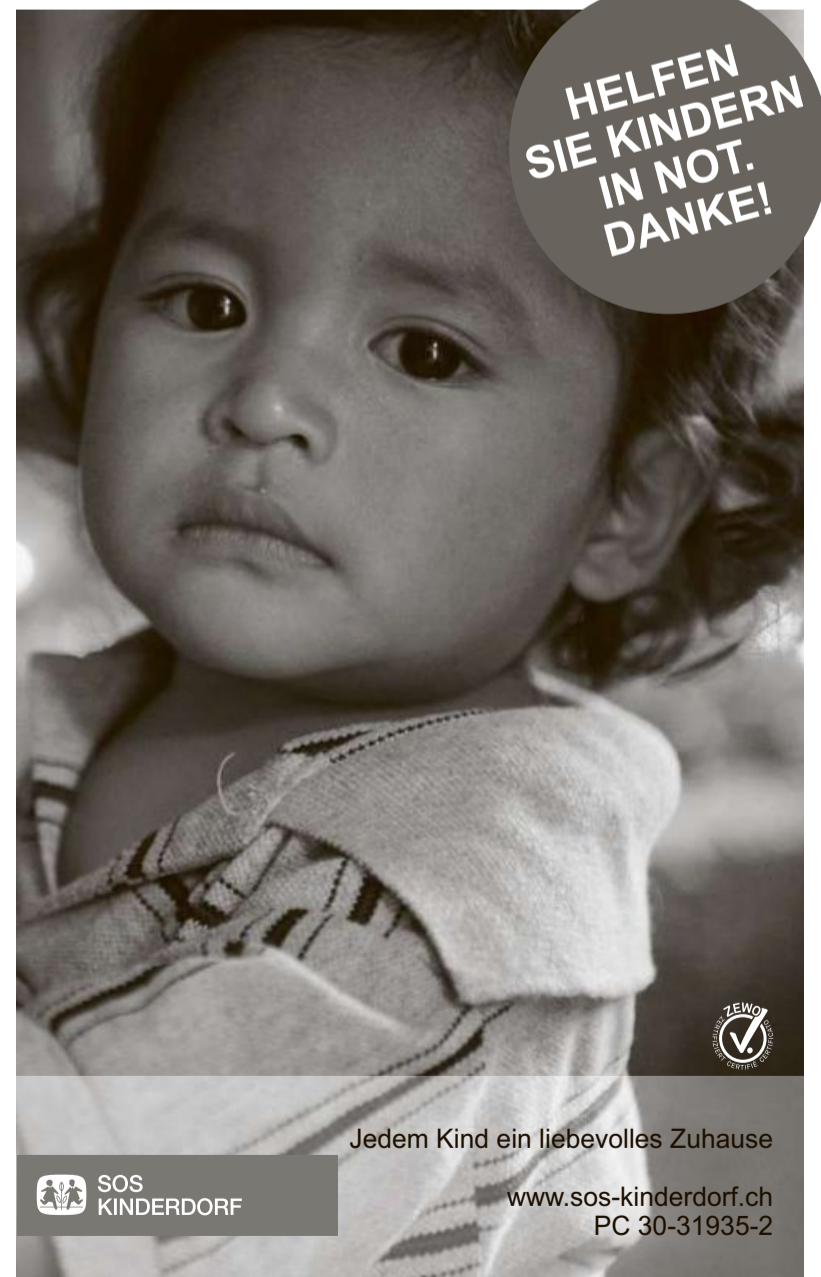
PRO
SENECTUTE
GRAUBÜNDEN
GRISCHUN
GRIGIONI

Helfen Sie beim Helfen.
Armut im Alter ist unsichtbar.
Aber für uns nicht.



PC Konto 70-850-8

HELFEN
SIE KINDERN
IN NOT.
DANKE!



Jedem Kind ein liebevolles Zuhause

SOS KINDERDORF

www.sos-kinderdorf.ch
PC 30-31935-2